

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Gruppe Landesamtsdirektion – Abteilung Gebäudeverwaltung/Bedienstetenschutz

LAD3-BS-22000/042-2016

Dr. Michalitsch

DW15527 31. Jänner 2017

Betrifft:

NÖ Bediensteten-Schutzgesetz 1998-Novelle 2016; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 31.01.2017
Ltg.-**1310/B-30/1-2017**
R- u. V-Ausschuss

1. Ist-Zustand:

Das NÖ Bediensteten-Schutzgesetz 1998 (NÖ BSG 1998) legt die Anforderungen für die Gefahrenverhütung und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit für Landes- und Gemeindebedienstete in Niederösterreich fest. Rechte und Pflichten des Dienstgebers und der Dienstnehmer sowie die in den gesetzlichen Bestimmungen vorgesehene arbeitsmedizinische, sicherheitstechnische und arbeitspsychologische Betreuung durch Präventivfachkräfte sorgen für einen zeitgemäßen Arbeitsablauf, bei dem Sicherheit und Gesundheitsschutz und Effizienz bei der Arbeit das Ziel der Regelungen darstellen.

Dieses Ziel kann nur durch die tatkräftige Unterstützung der Arbeitnehmervereiner/innen erreicht werden. Es gibt daher sowohl in den zentralen als auch in den externen Dienststellen eine enge Zusammenarbeit von Dienstgeber und Bediensteten sowie der durch die Bestimmungen des NÖ BSG 1998 festgelegten Fachkräfte.

Auf Grund dieser Zusammenarbeit wurde ein Höchstmaß an Akzeptanz für die erforderlichen Maßnahmen erreicht. Diese Praxis war bisher im Wortlaut des NÖ BSG 1998 nicht abgebildet, wodurch formal die Richtlinie 89/391/EWG nicht zur Gänze umgesetzt erschien.

2. Soll-Zustand:

Durch die Änderung des § 25 (siehe neu gefassten Abs. 7) soll der RL 89/391/EWR auch formal entsprochen werden. Die gelebte Praxis in der Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen im NÖ BSG 1998 wird durch die genannte Änderung im § 25 auf diese Weise sowohl mit der EU-Rahmenrichtlinie zum Arbeitnehmerschutz als auch mit den nationalen gesetzlichen Bestimmungen harmonisiert.

Die Zusammenarbeit der Präventivfachkräfte - das sind Arbeitsmediziner/innen, Sicherheitsfachkräfte, Arbeitspsycholog/innen und andere Fachkräfte - sowie Arbeitnehmersvertreter/innen mit einer besonderen Funktion für Sicherheit und Gesundheitsschutz wird durch die Gesetzesnovelle nunmehr auch in den Gesetzesbestimmungen abgebildet.

3. Darstellung der Kompetenzlage:

Gemäß Art. 21 Abs. 2 B-VG obliegt den Ländern die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes der Bediensteten der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit diese Bediensteten nicht in Betrieben beschäftigt sind.

4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Es ergeben sich keine Auswirkungen.

5. Probleme bei der Vollziehung:

Es sind keine Probleme zu erwarten.

6. Finanzielle Auswirkungen:

Die geplanten Änderungen lassen keine zusätzlichen Kosten erwarten.

Besonderer Teil:

Zu Ziffer 1 - 3:

Durch die vorgesehenen Regelungen soll eine Harmonisierung auf nationaler Ebene erreicht werden. Für den Bedienstetenschutz der Landes- und

Gemeindebediensteten sowie für den Arbeitnehmer/innenschutz in den Betrieben wird durch die Novelle das geforderte gleiche Schutzniveau erreicht sowie die erforderliche vollständige Umsetzung der Richtlinie 89/391/EWG auch für die Bediensteten des Landes NÖ und der NÖ Gemeinden gewährleistet.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Bediensteten-Schutzgesetzes 1998 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

M i k l – L e i t n e r
Landeshauptmann-Stv.

P r ö l l
Landeshauptmann

R e n n e r
Landeshauptmann-Stv.